



# **Satzung des Badischen Chorverbandes e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Badische Chorverband e.V., im Folgenden BCV genannt, wurde mit dem Namen „Badischer Sängerbund 1862 e.V.“ gegründet und ist heute unter dem Namen „Badischer Chorverband e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.

Der BCV hat seinen Sitz in Karlsruhe.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des BCV ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Chorgesanges verwirklicht. Der BCV berät, fördert und unterstützt seine Mitglieder auf allen Gebieten des Chorwesens, einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung, verwirklicht den Satzungszweck aber auch durch eigene Aktivitäten und Maßnahmen. Er betrachtet in diesem Rahmen die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit als einen eigenständigen und gewichtigen Teil seiner Aufgabe.
2. Der BCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der BCV ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der BCV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BCV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BCV. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des BCV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Tätigkeit der Funktionsträger des BCV ist unentgeltlich. Abweichend hiervon kann das Präsidium beschließen, den Funktionsträgern für ihre Tätigkeit im Auftrag des BCV eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Die Funktionsträger des BCV haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Für alle ehrenamtlich Tätigen des BCV kann das Geschäftsführende Präsidium im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 26a EStG) für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandspauschale nach der Finanzlage des BCV beschließen.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des BCV können sein:

- a) Regionale Chorverbände (RCV),
- b) Vereine, Chöre und Chorvereinigungen,
- c) natürliche oder juristische Personen, die nicht unter die Buchstaben a) und b) fallen, aber die Aufgaben und den Zweck des BCV nach § 2 fördern wollen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied im BCV werden will, muss die in § 2 der Satzung festgelegten Ziele verfolgen. Jedes Mitglied nach § 4 Buchst. b) muss Mitglied eines zum BCV gehörenden RCV sein.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind direkt beim BCV zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Geschäftsführende Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von drei Monaten in Textform an das Geschäftsführende Präsidium zu richten.
2. Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem BCV oder dem RCV grob verletzt oder die Interessen oder das Ansehen des BCV schädigt, kann aus dem BCV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Geschäftsführende Präsidium. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
3. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mehr als drei Monate in Verzug, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Gleiche gilt für ein Mitglied, welches unbekannt verzogen und seit mindestens einem Jahr für den BCV nicht erreichbar ist.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Teile des BCV-Vermögens.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der BCV zur Verfügung stellt. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des BCV zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des BCV zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und die durch eine Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen (§ 10 Abs. 2) zu zahlen.
3. Die Mitglieder unterstützen den BCV bei der Verwirklichung seiner Ziele gemäß § 2 dieser Satzung. Den Mitgliedern können vom BCV Aufgaben übertragen werden. Werden ihnen Aufgaben übertragen, handeln sie im Auftrag des BCV.
4. Die RCV sind verpflichtet, gemäß den Vorgaben des BCV ihren Mitgliederstand sowie weitere erforderliche Angaben zu erheben und dem BCV bis zum 31.01. eines Jahres mitzuteilen sowie die Beiträge gemäß den Vorgaben an den BCV abzuführen. Ehrungen des BCV und des Deutschen Chorverbandes (DCV) werden in der Regel durch die RCV durchgeführt.

## **§ 8 Organe, Gremien**

1. Die Organe des BCV sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Präsidium
  - c) das Geschäftsführende Präsidium
2. Als beratende Gremien werden ein Beirat, ein Musikausschuss und ein Jugendausschuss gebildet.
3. Die Einrichtung weiterer Ausschüsse ist möglich. Über die Einrichtung weiterer Ausschüsse und die Berufung deren Mitglieder entscheidet das Präsidium.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr vom Geschäftsführenden Präsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Einladung erfolgt auch über die Medien des BCV. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen; Absendedatum ist Fristbeginn. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Präsidium zugeleitet werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Präsidium zu beraten. Bei rechtzeitig eingegangenen und begründeten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums, ob über den Antrag durch die Mitgliederversammlung beraten und entschieden wird.
2. Das Geschäftsführende Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es dies im Interesse des BCV für erforderlich hält. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt. Der Beirat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder nach § 4 Buchst. a) und Buchst. c) je eine Stimme; Mitglieder nach § 4 Buchst. a) haben eine zusätzliche Stimme, die nur durch den Verbandschorleiter oder dessen Vertreter wahrgenommen werden kann. Mitglieder nach § 4 Buchst. b) sind entsprechend der Zahl ihrer aktiven Sängerinnen und Sänger stimmberechtigt. Hierbei entfallen auf bis zu 50 Personen eine Stimme,

auf bis zu 100 Personen zwei Stimmen und auf mehr als 100 Personen drei Stimmen. Maßgebend ist die zuletzt erfolgte Bestandserhebung. Jeder anwesende Vertreter hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

4. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann das Präsidium Mitgliedern ermöglichen,
  1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
5. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden. Das Präsidium setzt eine Frist bis zu der die Stimme in Textform abgegeben werden muss. Der Beschluss muss die erforderliche Mehrheit haben.
6. Der Präsident ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Er leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung als Vorsitzender wird er von einem der Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind im Falle der Stimmengleichheit unverzüglich zu wiederholen, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
8. Über die Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) die Entlastung des Präsidiums für das vorausgegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr), wobei die Entlastung des Finanzreferenten gesondert erfolgt
  - d) die Wahl der zwei Kassenprüfer
  - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) und etwaiger Umlagen
  - g) Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung
  - h) Satzungsänderungen
2. Bei einem finanziellen Sonderbedarf, der vom Präsidium zu begründen ist, kann eine Umlage beschlossen werden. Die Höhe des Umlagebetrages darf den dreifachen Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen.

## § 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) Präsident
  - b) zwei Vizepräsidenten
  - c) Finanzreferent
  - d) Musikreferent (Musikalischer Direktor)
  - e) Jugendreferent
  - f) Pressereferent
  - g) zwei Verbandsreferenten
  - h) zwei Vorsitzende der Regionalen Chorvereinigungen
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Finanzreferent. Sie vertreten den BCV gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.  
Vertretungen im Auftrag des Präsidenten sind im Innenverhältnis zulässig und in der Geschäftsordnung geregelt.
  
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht wesentlicher Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder werden über den Inhalt informiert.
  
4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des BCV zuständig, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist. Es kann jede Angelegenheit, über die es nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen.
  
5. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die in vom Präsidenten einzuberufenden Sitzungen gefasst werden. Präsidiumssitzungen können auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums muss der Präsident innerhalb von sechs Wochen eine Sitzung des Präsidiums unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder einverstanden sind.
  
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt.
  
7. Über die Sitzungen des Präsidiums ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.
  
8. Der Finanzreferent führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des BCV. Er ist befugt,
  - a) alle für den BCV bestimmten Zahlungen entgegenzunehmen und hierfür Quittungen zu erteilen und
  - b) Zahlungen bis zu einem Betrag von € 15.000 im Einzelfall zu leisten.  
Zahlungen, die den Betrag von € 15.000 übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums.

## **§ 12 Wahl des Präsidiums**

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf drei Jahre gewählt, wobei eine Amtsperiode jeweils bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des entsprechenden dritten Jahres läuft. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben jeweils bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
2. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag der Mehrheit der Abstimmungsberechtigten oder eines zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtsperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann das Präsidium ein Mitglied des Präsidiums oder eine Person von außerhalb (Kooption) mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes betrauen.

## **§ 13 Geschäftsführendes Präsidium**

1. Der Vorstand (§ 11 Abs. 2) bildet gemeinsam mit dem Musikreferenten (Musikalischer Direktor) das Geschäftsführende Präsidium. Es berät das Präsidium in allen den BCV betreffenden Fragen, bereitet die Beschlussempfehlungen für das Präsidium vor und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Präsidium obliegen.
2. Das Geschäftsführende Präsidium trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die in vom Präsidenten einzuberufenden Sitzungen gefasst werden. Die Sitzungen können auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Das Geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht wesentlicher Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder werden über den Inhalt informiert.
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Begründung von Dauerschuldverhältnissen werden vom Geschäftsführenden Präsidium vorbereitet und vom Präsidium entschieden.
4. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der RCV oder deren Stellvertretern.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und behandelt alle wesentlichen, den Zweck des BCV betreffenden Fragen.
3. Er ist vom Präsidenten zweimal jährlich in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirats ist dieser vom Präsidenten innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Über die Sitzungen des Beirats ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Musikausschuss**

1. Der Musikausschuss besteht aus dem Musikreferenten (Musikalischer Direktor) als Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und bis zu sechs Beisitzern. Die Stellvertreter und die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Präsidium auf drei Jahre berufen.
2. Der Musikausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium in musikalischen Fragen zu beraten.
3. Der Vorsitzende beruft den Musikausschuss mindestens zweimal jährlich in Textform ein mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Präsidium von den Sitzungen des Musikausschusses unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einberufung in Textform Mitteilung zu machen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Musikausschusses teilzunehmen, haben jedoch darin kein Stimmrecht.
4. Über die Sitzungen des Musikausschusses ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendreferenten des BCV als Vorsitzenden, den Jugendreferenten und den Jugendchorleitern der RCV und weiteren vom Jugendreferenten des BCV benannten Personen. Diese müssen vom geschäftsführenden Präsidium bestätigt werden.
2. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium in allen Fragen, welche die Kinder- und Jugendchorarbeit betreffen, zu beraten.
3. Der Vorsitzende beruft den Jugendausschuss mindestens einmal jährlich in Textform ein mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Präsidium von der Sitzung des Jugendausschusses unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einberufung in Textform Mitteilung zu machen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendausschusses teilzunehmen, haben jedoch darin kein Stimmrecht.
4. Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Ehrungsordnung**

Der BCV gibt sich eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird. Diese ist nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Der BCV speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
  - Name, Vorname, Anschrift,
  - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobil-Nr., E-Mail-Adresse),
  - bei Funktionsträgern: Funktion im Verband, Geburtsdatum, Eintritt in den Verband,
  - Ehrungen,
  - bei Chorleitungen: abgeschlossene Ausbildung.Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der Betroffenen erhoben.
2. Für das Beitragswesen werden die Bankverbindung des Mitglieds (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Abs. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den DCV weitergeleitet. Für den Bezug der Verbandszeitung des BCV sowie des DCV werden Name, Vorname und die Anschrift an den jeweiligen Verlag weitergeleitet.
5. Die Meldungen von Verbandsmitgliedern und deren personenbezogenen Daten dürfen vom BCV zur Erfüllung seines Verbandszweckes an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der BCV stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Bankinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des BCV erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten ausgeschiedener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.  
Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Mitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentarisch aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der BCV informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig durch seine Medien über den Schutz der personenbezogenen Daten des Verbandes.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des BCV kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 der Satzung anwesend bzw. vertreten sind. Wird die erforderliche Vertreterzahl gemäß Satz 1 in der zur Entscheidung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, hat das Präsidium eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens vier Wochen später mit der gleichen Tagesordnung stattfindet. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.



2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreter.
3. Der Präsident und seine beiden Stellvertreter sind Liquidatoren, es sei denn, die auflösungsbeschließende Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.
4. Bei Auflösung oder Entzugs der Rechtsfähigkeit des BCV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, über welche die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet. Das Vermögen ist zur Förderung der Kunst und Kultur und zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 28.04.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft. Über Änderungen, die von Amts wegen erforderlich sind, entscheidet das Präsidium selbstständig. Eine Vorlage in der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

### **Anmerkung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.